



Gemeinde Fußach

Friedhofsgebührenverordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom **09.05.2017** beschlossen, aufgrund der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 idF. 41/1996 und der Friedhofsordnung der Gemeinde Fußach, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die Gesamtfriedhofsanlage der Gemeinde Fußach und den Aufbahrungsraum in der Pfarrkirche St. Nikolaus.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Fußach hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und des Aufbahrungsraumes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 5 und 7 der Friedhofsordnung - 20 Jahre) wie folgt festgesetzt:

Gebührenvorschreibung der Grabtypen a) – e) erfolgt für 10 Jahre, Typ f) erfolgt für 15 Jahre ohne Möglichkeit einer Verlängerung:

a) Einzelgrab (Reihengrab)	€	541,00
b) Doppelgrab (breit)	€	1.226,00
c) Doppelgrab (zweifachtief)	€	1.226,00
d) Urnenwandgrab	€	247,00
e) Erdurnengrab	€	390,00
f) Gemeinschaftsgrab	€	261,00

Angaben a) bis e) beziehen sich auf die 10-Jahresvorschreibung

§ 4 Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützensrechtes sind Gebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig der beschlossenen Verlängerungsgebühren gemäß § 4 der Friedhofsgebührenverordnung zu entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung des Benützensrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren anteilmäßig der nach § 4 angeführten Verlängerungsgebühren der Friedhofsgebührenverordnung zu entrichten.

(3) Die Verlängerungsgebühren für die Sondergräber werden wie folgt festgelegt und beziehen sich auf 10 Jahresvorschreibungen wobei diese jeweils im 5 Jahresrhythmus vorgeschrieben werden.

a) Urnenwandgrab Typ G	€	184,00
b) Erdurnengrab Typ G u K	€	232,00
c) Erdurnengrab doppelt Typ G	€	541,00
d) Familiengrab Typ G u K	€	642,00
e) Doppelgrab Typ K	€	541,00
f) Einzelgrab Typ K	€	484,00

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung eines Verstorbenen beträgt bei einer Grabtiefe bis zu 2,20 m - € 697,-- (zzgl. Kilometerpauschale und Winterpauschale vom 01.11 bis 31.03)

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

a) bis zu einer Grabtiefe von 1,00 m - € 73,00

3) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 26,-- zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung eines Verstorbenen oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für die Aufbahrung im Aufbahrungsraum in der Pfarrkirche St. Nikolaus ist eine Aufbahrungsgebühr pro Sterbefall (pauschal) von € 53,-- zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenschrift und Fälligkeit

(1) Die Schrift der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührensbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührensuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4), die Bestattungsgebühr (§ 5) und der Aufbahrungsgebühr (§ 7) ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am **01.06.2017** in Kraft.

Fußach, im Dezember 2016

Für die Gemeinde Fußach
Der Bürgermeister:

 

Ernst Blum